

## A GRUNDLAGEN DER STAATSGEWALT

Artikel 1            Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik; sie baut sich auf den deutschen Ländern auf.  
Die Republik entscheidet alle Angelegenheiten, die für den Bestand und die Entwicklung des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit wesentlich sind; alle übrigen Angelegenheiten werden von den Ländern selbständig entschieden.  
Die Entscheidungen der Republik werden grundsätzlich von den Ländern ausgeführt.  
Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.

1. Die Erklärung, Deutschland sei eine unteilbare Republik, widerspricht der Wirklichkeit, weil die Verfassung nur in einem Teilgebiet Deutschlands in Kraft gesetzt wurde. Da nach Artikel 144 alle Bestimmungen der Verfassung unmittelbar geltendes Recht sein sollen, kann Art. 1 Abs. 1, erster Halbsatz, auch nicht für eine bloße Programmerkklärung gehalten werden. Schon mit dem Inkraftsetzen wurde die Verfassung gebrochen. Der Widerspruch ist damit zu erklären, daß der Verfassungsentwurf ursprünglich gesamtdeutsche Geltung erlangen sollte (-> Erl. 3 zur Präambel).<sup>2</sup>

2. a) Ob die Zonenrepublik schon bei ihrer Entstehung als dezentralisierter Einheitsstaat konstruiert war<sup>1</sup> oder ob die föderalistischen Züge der Verfassung noch ausreichen, um den Aufbau der Republik auf den Ländern als die Verfassung tragendes Element anzusprechen, ist umstritten. Der SED-Entwurf hatte davon gesprochen,

<sup>1</sup> Maunz, Deutsches Staatsrecht, 10. Auflage, 1961, S. 321